

Allgemeine Geschäftsbedingungen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Wärmeseher Möbelsysteme GmbH & Co. KG

1. Grundsätzliches

Es gilt deutsches Recht. Wir widersprechen ausdrücklich von unseren AGB abweichenden AGB des Kunden oder Lieferanten.

Bei Vergaben gemäß VOB/A oder VOL/A gelten die AGB nicht. Die AGB gelten unabhängig davon, ob wir als Auftraggeber oder Auftragnehmer Vertragspartei werden. Abweichende Regelungen sind schriftlich zu vereinbaren.

2. Sonstige Leistungen und Lieferungen

2.1. Wir fallen nicht unter die Regelungen des Verpackungsgesetzes. Wir liefern unsere Waren lediglich mit sogenannter Transportverpackung, welche dazu dient, die Handhabung und den Transport von Waren zu erleichtern, ohne dass diese jedoch typischerweise an den Endverbraucher/Kunden weitergegeben wird; eine solche wird nicht von der Systembeteiligungspflicht erfasst. Lieferungen und Sendungen rollen für Rechnung und Gefahr des Vertragspartners, Verpackung und Versicherung, wenn gewünscht, schriftlich vereinbart, werden zum Selbstkostenpreis berechnet. Mit der Übergabe des Kaufgegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person geht die Gefahr auf den Vertragspartner/Kunden über. Für die Versendung von Kleinaufträgen berechnen wir bis zu einem Gesamtbruttobestellwert bis 499,00 € gesonderte Bearbeitungskosten von 30,00 € netto und von 500,00 € - 1.000,00 € gesondert Bearbeitungskosten von 45,00 € netto.

2.2. Auftragsannahme:

Bis zur Auftragsannahme sind alle unsere Angebote freibleibend. Weicht der Auftrag des Auftraggebers von unserem Angebot ab, so kommt ein Vertrag in diesem Falle erst mit unserer Bestätigung zustande. Unsere Auftragsbestätigung gilt als wirksam, wenn unser Vertragspartner nicht innerhalb von drei Tagen Änderungs- bzw. Anpassungswünsche in schriftlicher Form uns gegenüber mitgeteilt hat. Innerhalb dieser Bestätigung wird insbesondere der Lieferumfang, der Preis und gewährte Rabatte bestimmt. Innerhalb dieser Auftragsbestätigung angegebene Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn, ein Liefertermin wird ausdrücklich als Fixtermin schriftlich bestätigt.

2.3. Lieferverzögerung:

Wird die von uns geschuldete Leistung durch höhere Gewalt, rechtmäßigen Streik, unverschuldetes Unvermögen auf unserer Seite oder eines unserer Lieferanten sowie ungünstige Witterungsverhältnisse verzögert, so verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Dauert die Verzögerung unangemessen lange, so kann jeder Vertragsteil ohne Ersatzleistung vom Vertrag zurücktreten. Können wir aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin liefern, so geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem ihm die Anzeige über unsere Lieferbereitschaft zugegangen ist. Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Wir behalten uns die Geltendmachung weiterer Verzögerungskosten vor.

2.4. Mängelrüge:

Offensichtliche Mängel unserer Leistung müssen Unternehmer unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Tagen nach Lieferung der Ware oder bei Abnahme der Leistung in Textform rügen. Nach Ablauf dieser Frist können Mängelansprüche wegen offensichtlicher Mängel nicht mehr geltend gemacht werden. Die weitergehenden Vorschriften beim Handelskauf bleiben unberührt. Bei Weiterverkauf unserer Ware unseres Geschäftspartners an Verbraucher, sind vom Verbraucher ihm gegenüber gerügte Mängel uns unverzüglich schriftlich (nicht beim Vertreter) anzuzeigen und uns die Möglichkeit der Nachbesserung oder nach unserer Wahl Nachlieferung zu gewähren, ansonsten Rücktrittsrechte ausgeschlossen sind. Ansprüche unseres Vertragspartners nach § 478 BGB sind ausgeschlossen, wenn wir einen Rabatt auf den in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Kaufpreis von mehr als 45 % gewährt haben. Ein Rabatt von uns wird stets als Ausgleich für den Regressverzicht nach § 478 BGB des Vertragspartners eingeräumt. Garantien werden von hier aus nicht übernommen oder gewährt.

2.5. Mangelverjährung:

Bei Verträgen mit Unternehmern, die keine Bauleistung betreffen, leisten wir für Mängel eine Gewähr von einem Jahr. Erbringen wir Reparaturarbeiten, die keine Bauleistung darstellen, gilt eine Verjährung der Gewährleistung von einem Jahr ohne Rücksicht auf die Person des Vertragspartners. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder Ansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geltend gemacht werden oder soweit wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben.

2.6. Umsetzung der Gewährleistung:

Bei berechtigten Mängelrügen haben wir die Wahl, entweder die mangelhaften Liefergegenstände bis zu dreimal nachzubessern oder dem Auftraggeber gegen Rücknahme des beanstandeten Gegenstandes Ersatz zu liefern. Solange wir unseren Verpflichtungen auf Behebung der Mängel nachkommen, hat der Auftraggeber nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nachbesserung vorliegt. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich, schlägt sie fehl oder wird sie verweigert, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl einen entsprechenden Preisnachlass oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Satz 1 gilt nicht bei Verbrauchergeschäften über den Kauf beweglicher Sachen.

2.7. Aus- und Einbaukosten:

Die gesetzliche Regelung im Kaufvertragsrecht gilt uneingeschränkt für die Geltendmachung von Aus- und Einbaukosten.

2.8. Anlieferung:

Beim Anliefern setzen wir voraus, dass unser Fahrzeug unmittelbar am Gebäude entladen werden kann. Mehrkosten, die durch weitere Transportwege oder wegen erschwelter Anfuhr vom Fahrzeug zum Gebäude verursacht werden, werden von uns gesondert berechnet. Für Transporte über das Erdgeschoss hinaus sind mechanische Transportmittel vom Auftraggeber bereitzustellen. Treppen und Laufwege müssen passierbar und gegen Beschädigung geschützt sein. Wird die Ausführung unserer Arbeiten oder der von uns beauftragten Personen durch Umstände behindert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so stellen wir die entsprechenden Kosten (z. B. Arbeitszeit und Fahrtkosten) in Rechnung.

2.9. Abschlagszahlung:

Wenn nicht anders vereinbart oder in der Rechnung angegeben, gilt grundsätzlich Zahlung per Vorauskasse. Ist kein individueller Zahlungsplan vereinbart, können wir für Teilleistungen in Höhe des Wertes der erbrachten Leistung eine Abschlagszahlung verlangen. Sollte unser Vertragspartner, egal ob Auftraggeber oder Auftragnehmer, bezüglich einer anderen Lieferung und Leistung in Verzug sein, sind wir berechtigt, unsere weiteren Liefer- und Leistungsverpflichtungen zurückzuhalten.

2.10. Zahlungsverzug:

Wir sind berechtigt bei Vorliegen von Zahlungsverzug, die gelieferte Ware ohne Inanspruchnahme der Gerichte zurückzuholen/zurückzunehmen. Zu diesem Zweck gestattet uns der Kunde/Auftraggeber bzw. die von ihm beauftragte Person jederzeit die Geschäfts- und Lagerräume zu betreten und die gelieferte Ware zurückzunehmen/zurückzuholen. Hierin liegt nicht die Erklärung des Rücktritts vom Kaufvertrag, es sei denn, dieser wird ausdrücklich schriftlich erklärt. In diesem Fall behalten wir uns Schadensersatzansprüche sowie Aufwendungsersatzansprüche jeglichen Rechtsgrundes vor.

3. Förmliche Abnahme

Sofern vertraglich eine förmliche Abnahme vorgesehen ist, tritt die Abnahmewirkung auch dann ein, wenn wir den Auftraggeber einmal vergeblich und in zumutbarer Weise zur Durchführung der Abnahme aufgefordert haben. Die Abnahmewirkung tritt zwölf Werktagen nach Zugang der Aufforderung ein.

4. Pauschalierter Schadensersatz

Kündigt der Auftraggeber gemäß § 649 BGB den Werkvertrag, so sind wir berechtigt, 10 % der Vergütung vom noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung als Schadensersatz zu verlangen. Bei entsprechendem Nachweis können wir auch einen höheren Betrag geltend machen. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

5. Wartungs-, Kontroll- und Pflegehinweise

5.1. Wir weisen darauf hin, dass für den Werterhalt und die dauerhafte Funktionsfähigkeit unserer Produkte und Arbeiten unsere Auftraggeber insbesondere beachten sollten:

- Beschläge und gängige Bauteile sind zu kontrollieren und evtl. zu ölen oder zu fetten
- Abdichtungsfugen sind regelmäßig zu kontrollieren,
- Anstriche innen wie außen (Möbelteile gleich welcher Art) sind jeweils nach Lack- oder Lasurart und Witterungseinfluss und Nutzung nachzubehandeln.

Diese Arbeiten gehören nicht zu unserem Auftragsumfang, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart. Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der Bauteile beeinträchtigen, ohne dass hierdurch Mängelansprüche gegen uns entstehen.

5.2. Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen (Farbe und Struktur), insbesondere bei Nachbestellungen, bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien (Massivhölzer, Furniere, Leder, Stoffe, Lacke und Ähnliches) liegen und üblich sind.

5.3. Der Auftraggeber hat zum Schutz und Erhalt der gelieferten Bauteile (Möbel und Möbelteile gleich welcher Art) für geeignete klimatische Raumbedingungen (Luftfeuchtigkeit, Temperatur) Sorge zu tragen.

6. Aufrechnung

Diese ist mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für erhobene Mängelrügen, Reklamationen oder Rücksendungen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung der Vergütung/Kaufpreis unser Eigentum.

7.2. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, solange das Eigentum/Eigentumsvorbehalt an der Kaufsache noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Wird unsere Vorbehaltsware von dritter Seite gepfändet, beschlagnahmt oder in sonstiger Weise in Anspruch genommen, so hat unser Vertragspartner den Dritten gegenüber sofort unsere Rechte anzuzeigen und unverzüglich Mitteilung an uns zu machen. Uns sind insoweit alle Unterlagen und Tatsachen mitzuteilen, die uns die Geltendmachung unserer Rechte ermöglichen.

7.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände unverzüglich in Textform anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

7.4. Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Falle werden die Forderungen des Auftraggebers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes des gelieferten Vorbehaltsgegenstandes an uns abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Auftraggeber gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Auftraggeber hiermit an uns ab.

7.5. Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an uns ab.

7.6. Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an uns ab. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen durch den Auftraggeber steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände.

7.7. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, auf unser Verlangen in schriftlicher Form innerhalb von 7 Tagen die Anschriften seiner Kunden/Auftraggeber und Abnehmer, an welche unsere Ware veräußert bzw. übergeben wurde, bekanntzugeben. Unserem Vertragspartner obliegt es dann auch, seinen Abnehmern/Kunden/Erwerbern die Abtretung und deren Höhe anzuzeigen. Das Recht zur Anzeige steht auch uns ebenso zu. Insoweit ist unser Vertragspartner/Auftraggeber zur Einziehung und Entgegennahme der an uns abgetretenen Forderungen nur berechtigt, soweit und solange sich unser Vertragspartner mit seinen uns zu erbringenden Zahlungsverpflichtungen, ob insgesamt oder in Teilrechnungen, nicht in Zahlungsverzug befindet oder dieser nicht zur Mitteilung der Kundenanschriften aufgefordert worden ist.

8. Eigentums- und Urheberrechte

An Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

9. Streitbeilegung

Wir sind weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen

10. Erfüllungsort und Zahlungsort sowie Gerichtsstand

Sind beide Vertragsparteien Kaufleute, so ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz unseres Unternehmens.

Es gilt deutsches Recht. Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit hierdurch der durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates des gewöhnlichen Aufenthaltes des Verbrauchers gewährte Schutz nicht entzogen wird (sogenanntes Günstigkeitsprinzip)

Erfüllungsort für alle Leistungen aus den mit uns bestehenden Geschäftsbeziehungen sowie Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz, soweit unsere Kunden/Auftraggeber nicht Verbraucher, sondern Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind. Dasselbe gilt, wenn sie keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder der EU haben oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Befugnis, auch das Gericht an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden ausdrücklich keine Anwendung.

Sind beide Vertragsparteien Kaufleute, so ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz unseres Unternehmens.